

§ 22 Sonderregelungen für Auszubildende

(1) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel. In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder als Darlehen geleistet werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben,

2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst oder

3. die eine Abendhauptschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Inhaltsverzeichnis

1. Härtefallregelung.....	3
2. Kein Anspruch gem. § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG).....	3
3. Bedarf bemisst sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAFöG	3
4. Bedarf bemisst sich nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches	3
5. Besonderheiten.....	3

1. Härtefallregelung

Nicht jeder atypische Sachverhalt löst die Anwendung der Härtefallregelung aus; vielmehr ist zusätzlich zu prüfen, ob die/der Hilfesuchende durch die Versagung der Hilfe in seiner Situation besonders hart getroffen würde. Es müssen also besondere Umstände vorliegen, nicht lediglich solche allgemeiner Art (z.B. Überschreitung der Förderungshöchstdauer, Alleinerziehung, Doppelbelastung Studium / Erwerbstätigkeit), mit denen jede/r Hilfesuchende fertig werden muss. Sofern ein Härtefall geltend gemacht wird, kann im Zweifelsfall mit 201.21 Rücksprache genommen werden.

2. Kein Anspruch gem. § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG)

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Schüler/innen weiterführender allgemeinbildender Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, die bei den Eltern bzw. nicht "notwendigerweise" außerhalb des Elternhauses wohnen.

Wird durch das Amt für Ausbildungsförderung (206.03) ein Anspruch auf Ausbildungsförderung gemäß § 2 Abs. 1a Bundesausbildungsförderungsgesetz verneint, bedeutet dies allerdings nicht, dass ein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe ohne weiteres besteht. Vielmehr ist auch in diesen Fällen zu prüfen, ob die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

3. Bedarf bemisst sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAFöG

Hierunter fallen Schüler/innen von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, z.B. Ausbildung zum/zur Erzieher/in, MTA, PTA. Der Bedarfssatz beträgt zurzeit 216,- Euro. In dem Bedarfssatz ist ein Anteil von **20%**¹ für Ausbildungskosten enthalten, der im Rahmen der Feststellung der Hilfebedürftigkeit als zweckbestimmte Leistung im Sinne des § 83 SGB XII unberücksichtigt bleibt.

4. Bedarf bemisst sich nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches

Hierbei handelt es sich um Teilnehmer/innen an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, die im Haushalt der Eltern untergebracht sind. Der Bedarfssatz beträgt zur Zeit 216,- Euro. In dem Bedarfssatz ist ein Anteil von **20%** für Ausbildungskosten enthalten, der im Rahmen der Feststellung der Hilfebedürftigkeit als zweckbestimmte Leistung im Sinne des § 83 SGB XII unberücksichtigt bleibt.

5. Besonderheiten

Die Regelung des § 22 Abs. 1 SGB XII findet ebenfalls keine Anwendung bei Ansprüchen auf **Mehrbedarfszuschläge** für werdende Mütter und Alleinerziehende, da diese Leistungen einen durch besondere Umstände bedingten Bedarf betreffen, der von der Ausbildung unabhängig ist. Das gleiche gilt auch bei Ansprüchen auf **ernährungsbedingte Mehrbedarfe** (Krankenkostzulagen).

¹ BSG Urteile B14 AS 63/07 und B 14 AS 62/07